

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
(19. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/12198 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Abkommens
über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung**

A. Problem

Artikel III Abschnitt 3 des Abkommens begrenzt die Ausleihkapazität der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (International Bank for Reconstruction and Development, IBRD) auf die Summe von Eigenkapital und Haftungskapital (statutarische Hebelungsgrenze). Die statutarische Hebelungsgrenze diente als restriktives Haftungsinstrument, das den Investoren Vertrauen in die Bonität der damals ersten multilateralen Entwicklungsbank vermitteln sollte. Die IBRD ist mittlerweile jedoch ein etabliertes Finanzinstitut mit jahrzehntelanger Markterfahrung, dem externe Ratingagenturen höchste Bonität (AAA Rating) attestieren. Die statutarische Hebelungsgrenze spielt bei der Errechnung der Ausleihgrenze für Anteilseigner und Ratingagenturen somit keine Rolle mehr und soll entfallen.

Bei dem IBRD-Abkommen handelt es sich um einen multilateralen völkerrechtlichen Vertrag, der innerstaatliche Wirksamkeit durch ein Vertragsgesetz gemäß Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes erlangt hat. Die Abänderung von Artikel III des IBRD-Abkommens löst deshalb gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes ebenfalls das Erfordernis eines Vertragsgesetzes aus.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben für den Bund, die Länder und Kommunen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/12198 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 16. Oktober 2024

Der Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Dr. Christoph Hoffmann
Amt. Vorsitzender

Nadja Sthamer
Berichterstatterin

Dr. Wolfgang Stefinger
Berichterstatter

Kathrin Henneberger
Berichterstatterin

Till Mansmann
Berichterstatter

Dietmar Friedhoff
Berichterstatter

Cornelia Möhring
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Nadja Sthamer, Dr. Wolfgang Stefinger, Kathrin Henneberger, Till Mansmann, Dietmar Friedhoff und Cornelia Möhring

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/12198** in seiner 188. Sitzung am 26. September 2024 beraten und an den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für eine Ratifikation der Änderung des IRBD-Abkommens geschaffen werden. Damit kann die mittlerweile entbehrliche Regelung des Artikel III Abschnitt 3 des IBRD-Abkommens entfallen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage auf Drucksache 20/12198 in seiner 78. Sitzung am 16. Oktober 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 20/696) am 26. September 2024 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Drucksache 20/12198) befasst und die Ergebnisse in Ausschussdrucksache 20(26)131-34 übermittelt.

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 2 – Global Verantwortung wahrnehmen,
- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,
- SDG 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele.

Die Darstellung der Nachhaltigkeit ist plausibel. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat die Vorlage in seiner 64. Sitzung am 16. Oktober 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass es dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) durch das Gesetz möglich sein werde, die Reform der IBRD einfacher umzusetzen. So werde man dazu beitragen, die international laufenden Gespräche zu den notwendigen und überfälligen Umstrukturierungen der Entwicklungsfinanzierung voranzutreiben. Eine weitere wichtige Station werde sicherlich die Herbsttagung von Internationalem Währungsfonds (IWF) und Weltbank (WB) sein, wo Deutschland durch die Bundesregierung und auch durch Abgeordnete vertreten sein werde, was man sehr begrüße. Es solle außerdem an die bisherigen Bemühungen angeknüpft werden, den Gesetzentwurf in die Gesamtstrategie der Reformbemühungen des BMZ einzufügen. Insofern vollziehe man eine politische Entscheidung durch eine formale Veränderung der Satzung, und durch diese Änderung des IBRD-Abkommens werde die starre Ausleihbegrenzung der Bank entfernt und so werde man sehr viel mehr eingesetzte Steuermittel hebeln können.

Die **Fraktion der CDU/CSU** verwies darauf, dass man sich sehr intensiv mit der IBRD befasst habe. Man vertrete die Ansicht, dass sich diese Bank in den letzten 70 Jahren als ein solides Instrument erwiesen habe. Sie verfüge über ein modernes Risikomanagement, was auch die Ratingagenturen mit einem AAA bewerten würden; es liege also hier die höchste Bonität vor. Von daher bewerte man die angestrebte Satzungsänderung als entwicklungspolitisch sinnvoll, sie sei auch mit Hinblick auf die Risiken vertretbar, und daher stimme die Fraktion der CDU/CSU dem Gesetzentwurf zu.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrich, dass man global insgesamt ein größeres Finanzvolumen benötige, und das gelte besonders für die Entwicklungsbanken, damit sie auf die unterschiedlichen Herausforderungen reagieren könnten. Das sei mit Blick auf den Aufbau von Gesundheitsinfrastruktur, aber auch klimaresilienter Infrastruktur entscheidend; dazu gehöre die Anpassung an die Folgen der Klimakrise und auch Just Transition, also der Aufbau von Erneuerbaren Energien und die Elektrifizierung der Regionen, die noch keinen oder nur einen geringen Zugang zu Strom hätten. Die WB sei aktuell auf dem Weg, eine „Better Bank“ zu werden. Es müsse bei allem sichergestellt sein, dass die bei der Umsetzung freiwerdenden Finanzen für den Aufbau erneuerbarer Infrastrukturen genutzt würden.

Die **Fraktion der FDP** wies darauf hin, dass man in der letzten Zeit vermehrt und sehr stark auf die steigende Bedeutung der finanziellen Zusammenarbeit hingewiesen habe. Dafür sei die Funktionalität der entsprechenden Institutionen von wesentlicher Bedeutung. Es gehe insbesondere darum, die Hebelung von privatem Kapital möglich zu machen. Daher sehe man diese Änderung als notwendig an, damit die Möglichkeiten voll ausgeschöpft werden könnten. Das sei eine konsequente Weiterführung der richtigen Politik, der WB neue Möglichkeiten zu eröffnen, und deswegen sehe die Fraktion der FDP das sehr positiv und unterstütze den Gesetzentwurf.

Die **Fraktion der AfD** stellte fest, dass sie den Gesetzentwurf ablehne, weil man folgende Bewertung vorgenommen habe: Die Entfernung der Hebelungsgrenze und die damit einhergehende Erhöhung der Kreditvergabe durch die IBRD würden zu einer Schwächung des Einflusses und der Kontrolle, die nationale Regierungen, insbesondere Deutschland, auf die Banken ausüben könnten, führen. Infolgedessen werde Deutschland zunehmend die Möglichkeit, die Effizienz und die Effektivität der eingesetzten Finanzmittel im Rahmen des internationalen Engagements zu steuern, verlieren. Darüber hinaus berge die Abschaffung der Hebelungsgrenze für Deutschland erhöhte finanzielle Risiken, ohne dass daraus ein direkter Nutzen für die heimische Wirtschaft entstehe. Deswegen lehne man den Entwurf des Gesetzes ab.

Berlin, den 16. Oktober 2024

Nadja Sthamer
Berichterstatlerin

Dr. Wolfgang Stefinger
Berichterstatter

Kathrin Henneberger
Berichterstatlerin

Till Mansmann
Berichterstatter

Dietmar Friedhoff
Berichterstatter

Cornelia Möhring
Berichterstatlerin

